

LandWert Schulbauernhof e.V.

Satzung des Vereins vom 10. Dezember 2024



Vorbemerkung

Wir haben in der Satzung für die Gremien des Vereins, durchgängig die männliche Formulierung benutzt, wollen hiermit jedoch eindeutig klarstellen, dass damit weibliche und männliche Personen gemeint sind.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „LandWert Schulbauernhof e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in
Landwerthof 1
18519 Sundhagen OT Stahlbrode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck
der Förderung von pädagogischen Projekten hinsichtlich des landwirtschaftlichen Alltags und der Entstehung und Verarbeitung von Lebensmitteln für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
das heißt,
 - des Lernens auf dem Bauernhof
 - der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - der Förderung gesunder Ernährung
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
Durchführung der Aufenthalte von Schulklassen in unterschiedlichen Intervallen mit Übernachtung, Vollverpflegung und pädagogischer Betreuung. Aufenthalte und Hofführungen dienen dem Ziel, einen Blick in den landwirtschaftlichen Betrieb zu gewähren und einen Zugang zur Landwirtschaft vor dem Hintergrund artgerechter Tierhaltung und ökologischen Ackerbaus zu erhalten.
Im Einzelnen:
 - Veranstaltung und Durchführung von Schullandaufenthalten im Rahmen von Klassenfahrten
 - Angebot von Tagesveranstaltungen für Schulklassen und Vereinen
 - Durchführung von Kochkursen und Ernährungsbildung für Kinder und Jugendliche
 - Angebot landwirtschaftlicher Projektstage für Schulklassen,
 - Konzeption und Durchführung von pädagogischen Schulungsveranstaltungen und Seminaren
 - Aufklärungsprojekte für Schulen und Initiierung von Schulkooperationen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung dem Antragsteller gegenüber zu begründen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Austritt ist zum 31.12. des Jahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. des Jahres mitzuteilen.
5. Die Gleichwertigkeit aller Menschen ist für uns Grundlage und Verpflichtung. Wir lehnen jegliche Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen oder sozialen Zugehörigkeit, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Fähigkeiten ab. Personen, die Mitglied rechts-extremistischer bzw. demokratiefeindlicher Gruppierungen sind oder sich für deren Ziele engagieren auch ohne Mitglied dieser Gruppierung zu sein, sowie Mitglieder anderer, verfassungsfeindlicher Organisationen, die dem Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen, sind im Verein „Landwert Schulbauernhof e.V.“ nicht erwünscht.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstand einzeln vertreten.
5. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
 - Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese genehmigt.
 7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.
 8. Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
 9. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
 10. Vorstandsmitglieder scheidern, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. 2 erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben außer im Falle des § 8 (2) kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand benannten Vereinsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Beirates sowie des Berichtes des Revisors; Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung des Jahresbudgets;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (7) dieser Satzung;
 - Alternierende Wahl von einem Revisor, der dem Vorstand nicht angehören darf: Wiederwahl ist zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen 2 Wochen mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitgliedern, die dem Vorstandelektronische Kontaktinformationen angegeben haben, wird die Einladung in elektronischer Form zugesandt.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. In der Mitgliederversammlung wird offen per Handzeichenabgestimmt. Eine Abstimmung ist nur dann geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
7. Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 7 Prüfung der Kassengeschäfte

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.
2. Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Art der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Abstimmungen über die Beiträge fördernder Mitglieder sind diese stimmberechtigt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge für Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu. Diese ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lernort Bauernhof MV e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese (geänderte) Satzung wurde heute, am 10. Dezember 2024 beschlossen und wirksam.